

Stand: November 2021

Inhalt:

1. Allgemein gültige Hygienevorschriften
2. Kinder- und Jugendeinrichtungen des KJR
3. Angebotsformen
4. Einsatz von Personal
5. Hygiene in Aufenthaltsräumen, Fluren, im Sanitärbereich
6. Weitere Hygienemaßnahmen
7. Büroarbeitsplätze
8. Besucher*innen-Listen führen

1. Allgemein gültige Hygienevorschriften:

- den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
- Maskenpflicht drinnen – ausgenommen: am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, wenn zuverlässig ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen aus einem anderen Haushalt gewahrt wird.
- nicht geimpfte Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, zweimal pro Woche einen Corona-Test zu machen (nähere Ausführungen siehe Punkt 4).
- regelmäßig Hände waschen
- Husten- und Niesetikette einhalten (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Augen, Nase und Mund nicht berühren
- bei Krankheitszeichen wie z. B. Fieber, Husten, Atemproblemen unbedingt zu Hause bleiben
- regelmäßiges Belüften der Räume
- ab Inzidenz über 35: „3G-Regel“ drinnen für Besucher*innen

2. Kinder- und Jugendeinrichtungen des KJR

Um Neuinfektionen zu verhindern sind bei der Durchführung der Angebote die einschlägigen Hygienevorschriften (siehe Punkt 1) und weiteren Regelungen des Infektionsschutzes zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in den Einrichtungen und in eventuellen Warteschlangen vor dem Eintritt eingehalten wird. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (mGm) innerhalb der Einrichtung ist verpflichtend. Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz bei Wahrung des 1,5m Abstandes bedarf es keiner mGm.

Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, z. B. bei Erstversorgung bei einem Unfall, muss immer eine mGm getragen werden.

Weiterhin ist bei einer Inzidenz über 35 die „3G-Regel“ zu beachten:

Das bedeutet, dass der Zugang zu allen KJR-Innenräumen nur noch mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) erlaubt ist.

Ausnahme:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- noch nicht eingeschulte Kinder
- Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen in der Schule unterliegen

Für den Testnachweis anerkannt: PCR-Test, Schnelltest, Selbsttest vor Ort.

Ferner können bei einzelnen Veranstaltungen freiwillig weitergehende Zugangsbeschränkungen (2G oder 3G plus) vollzogen werden. In dem Fall sind die Maskenpflicht und das Gebot des Mindestabstands aufgehoben. Ebenso entfallen etwaige Personenobergrenzen.

2G: Der Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit wird nur Geimpften, Genesenen und Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

3G plus: Der Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit wird nur

- Geimpften und Genesenen,
- Personen mit PCR-Test (höchstens 48 Stunden alt)
- Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- und Schüler:innen jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gestattet.

Ausnahme bei beiden Regelungen: Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das

Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, bei Vorlage eines Nachweises über einen PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, können ausnahmsweise zugelassen werden

Da die aktuelle Situation nach wie vor dynamisch ist, verlangt das fachliche Handeln ein hohes Maß an Flexibilität. Unsere vorgegebenen Standards können sich daher jederzeit, z. B. durch Veränderungen behördlicher Auflagen oder neue Erlasse, ändern.

3. Angebotsformen

Angebote sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes in Präsenz erlaubt. Personenobergrenzen fallen weg, stattdessen gelten nachfolgende Regeln:

- Mindestabstand 1,5m
- Maskenpflicht innen (siehe Punkt 2)
- bei bestimmten Angeboten: Kontaktverfolgung (siehe Punkt 8)
- Inzidenz ab 35: „3G Regel“ (siehe Punkt 2)
- Bei Übernachtungen ist nach dem 3G-Nachweis bei der Ankunft ein zusätzlicher Test alle 72 Stunden erforderlich (entfällt für Geimpfte und Genesene).

Alle Besuchenden erhalten eine Einführung in die aktuellen Verhaltensregeln: regelmäßiges Händewaschen, Abstandseinhaltung, Einhaltung der Husten- und Niesetikette, kein Körperkontakt, Augen, Nase und Mund nicht berühren, bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben. Ergänzend werden kinder- und jugendgerechte Ausgänge angebracht.

4. Einsatz von Personal

Neben dem hauptamtlichen Personal kann weiterhin auch neben- und ehrenamtliches Personal eingesetzt werden. Sie sind in die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen einzuweisen und müssen diese verbindlich einhalten. Wir empfehlen, hierzu eine schriftliche Bestätigung einzuholen.

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu gehören insbesondere ältere Personen (siehe Anlage). Laut RKI ist eine generelle Festlegung an dieser Stelle nicht möglich, da der Schweregrad einer Erkrankung und die Begleitumstände mitbeachtet werden müssen. Für Personen, die nach ärztlicher Einschätzung (z. B. aufgrund von schweren immun-suppressiven Erkrankungen) nicht am Einrichtungsbetrieb teilnehmen können, sollten unter Vermeidung von Stigmatisierung und Benachteiligung individuelle Lösungen gefunden werden (RKI Epidemiologisches Bulletin 19 / 2020).

Die Verantwortung und Fürsorgepflicht für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten obliegt der Einrichtungsleitung in Absprache mit der Geschäftsführung. Das gesamte Personal in den Einrichtungen ist für die Umsetzung der Hygienevorschriften vor Ort zuständig. Sie wirken auf die Einhaltung der Verhaltensregeln, reglementieren die Anzahl der Besuchenden und veranlassen regelmäßige Reinigung und Desinfektionen. Es wird darauf hingewiesen, dass für keine Personengruppe – über bestehende Beschäftigungsverbote hinaus – ein generelles Beschäftigungsverbot gilt.

Die 3G-Regelung gilt auch für alle im KJR beschäftigten Mitarbeiter*innen – sprich hauptberufliche Kolleg*innen, Praktikant*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende, Auszubildende, Honorarkräfte, Aushilfen.

D. h. wer nicht geimpft oder genesen ist, muss sich künftig 2mal pro Woche testen. Für die Testung reicht aktuell ein Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (=Selbsttest) aus.

Der Selbsttest muss unter Aufsicht der Einrichtungsleitung erfolgen. Die Zeit der Testung zählt als Arbeitszeit, der Selbsttest wird vom KJR zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen, die einer 2G oder 3G plus Regelung unterliegen, müssen auch alle bei der Veranstaltung beschäftigten Mitarbeitenden die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

5. Hygiene in Aufenthaltsräumen, Fluren, im Sanitärbereich

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden – nicht nur in den Aufenthaltsräumen, sondern auch beim Betreten und Verlassen des Einrichtungsgeländes, innerhalb des Gebäudes, in Fluren, dem Außengelände etc.

Zusätzlich muss eine medizinische Gesichtsmaske (FFP2 Maske bei gelber „Krankenhausampel“) getragen werden – außer man befindet sich am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz mit Wahrung des 1,5m Abstandes.

Das Distanzgebot muss durch die räumlichen Gegebenheiten gestärkt werden. Hier können z. B. Räume durch Möbel, Regale, Verkehrsregeln etc. getrennt werden, Laufwege in der Einrichtung analysiert und abgebildet werden (insb. Wege zu sanitären Anlagen, anderen Räumen, Außengelände etc.).

Lufthygiene

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen

Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandene erregerehaltiger feinsten Tröpfchen reduziert. Vermindern Sie die Erregerbelastung in den Innenräumen, indem Sie mindestens 4x täglich für 10 Minuten lüften (Querlüftung! – keine Kipplüftung). Bevorzugen Sie Angebote im Freien, da es dort grundsätzlich zu einer „Verdünnung“ der Erreger in der Luft kommt.

Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen 2 mal pro Woche gereinigt werden. Handkontaktflächen (z. B. Tischoberflächen, Stühle, Türklinken, Handläufe, Armaturen, Waschbecken, Lichtschalter, WCs, Urinale, WC-Brille) werden täglich desinfizierend gereinigt. Gegenstände, wie Spielzeuge/-geräte bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sollten personengebunden eingesetzt werden und sind nach der Benutzung zu reinigen. Es sind zurzeit keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Spielmaterialien) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger (desinfizierend) aus, da die Hülle des Virus bereits durch Reinigungsmittel und Seife (Detergenzien) geschädigt wird.

Auch im Sanitärbereich muss der Sicherheitsabstand sichergestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Sanitärbereich einzeln genutzt wird und es zu keiner Warteschlange kommt.

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren.

6. Weitere Hygienemaßnahmen

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Ein gründliches und regelmäßiges Waschen der Hände ist notwendig und in der Regel auch ausreichend. Bei Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen müssen Hände nicht zusätzlich mit Handdesinfektionsmitteln behandelt werden. Ein Einsatz von Handdesinfektionsmitteln mit mindestens begrenzt viruzidem Wirkungsspektrum kommt in Betracht, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten (z. B. ohne die Entstehung von Warteschlangen zu provozieren) nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Mitarbeiter und Besucher sollten sich nach Betreten der Einrichtung (vor Beginn des Angebotes) die Hände waschen.

Neben dem Husten und Niesen in die Armbeuge, sollte insbesondere vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren, da dies häufig die Eintrittspforten für Krankheitserreger sind.

Im Fall des aktuellen Corona-Virus gelten bislang die gleichen Hygieneregeln wie allgemein zum Schutz vor luftübertragbaren Infektionskrankheiten. Weder Kinder und Jugendliche mit positivem Abstrich noch Kinder und Jugendliche, die Kontaktpersonen darstellen (z. B. Vater an COVID-19 erkrankt) dürfen an den Angeboten teilnehmen. Gleiches gilt für die Mitarbeiter*innen. Kinder und Jugendliche, die Symptome aufweisen, sind ebenfalls von den Angeboten auszuschließen. Die Kinder/Jugendlichen und das Personal müssen gesund sein!

Die Einhaltung der aufgeführten Hygienemaßnahmen und das Bewusstsein dafür, sind unerlässlich, um Infektionen zu vermeiden, aber auch für den Selbstschutz des Personals. Darüber hinaus ist es wichtig, mit Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen etc.) zu besprechen und sie z. B. durch leicht verständliche Aushänge, auf die bestehenden Regeln hinzuweisen.

7. Büroarbeitsplätze

Wie sollen die Vorkehrungen am Arbeitsplatz aussehen?

Es wird grundsätzlich vorgegeben, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen auch bei der Arbeit einzuhalten ist. Umgesetzt werden kann das durch Absperrungen, Markierungen, Zugangsregelungen oder Trennwände, z. B. Bodenmarkierungen und Plexiglasscheiben.

Medizinische Gesichtsmasken und/oder FFP2 Masken) werden den Beschäftigten (im Bedarfsfall auch Besucher*innen) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Wie sollen Arbeitsabläufe umorganisiert werden?

Personalwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt. Büroarbeit kann nach Absprache mit der Dienst-/Fachaufsicht punktuell auch weiterhin im Homeoffice erledigt werden. In Pausenräumen sollen Tische und Stühle weit genug auseinandergestellt werden.

Büroutensilien und Werkzeuge sollen personenbezogen verwendet und andernfalls entsprechend gereinigt werden. Für Beschäftigte gilt außerdem der Grundsatz: **"Niemals krank zur Arbeit". Wer Symptome wie leichtes Fieber hat, soll den Arbeitsplatz verlassen oder zu Hause bleiben, bis der Verdacht ärztlich aufgeklärt ist.**

Im Falle eines Falles – was tun, wenn es einen Verdachtsfall gibt?

Wenn es einen Verdachtsfall oder einen bestätigten Coronafall entweder bei Beschäftigten oder Teilnehmer*innen gibt, dann informiert bitte umgehend

Walter Teichmann, w.teichmann@kjr-nuernberg.de,

Tel. 0911 / 81 007-20 oder

Dorothee Dietz, d.dietz@kjr-nuernberg.de,

Tel. 0911 / 81 007-22 oder

Jutta Brüning, j.bruening@kjr-nuernberg.de,

Tel. 0911 / 81 007-23

und

Bürgerhotline der Stadt Nürnberg, Telefon: 0911 / 231 – 106 44

Infoseite der Stadt Nürnberg für Erkrankte:

https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/informationen_fuer_erkrankte.html